

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

(AVV) gemäß Art. 28 DSGVO

Auftraggeber: **[KUNDENNAME / FIRMA]** Auftragsverarbeiter: **All Media FlexCo**

Inhaltsverzeichnis

1. § 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
2. § 2 Art und Zweck der Verarbeitung
3. § 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters
4. § 4 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)
5. § 4a Einsatz von KI-Systemen bei der Auftragsverarbeitung
6. § 4b Support-Zugriff durch berechtigte Personen des Auftragsverarbeiters
7. § 5 Unterauftragsverhältnisse
8. § 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers
9. § 7 Unterstützungspflichten und Betroffenenrechte
10. § 8 Drittlandübermittlung
11. § 9 Rückgabe und Löschung von Daten
12. § 10 Haftung
13. § 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
14. § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

1.1 Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Auftraggebers gemäß Art. 28 DSGVO.

1.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers.

1.3 Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des zugrunde liegenden Hauptvertrags (Rahmenvertrag, Dienstleistungsvertrag, SaaS-Vertrag).

1.4 Dauer der Verarbeitung: Für die Dauer des jeweiligen Auftrags bzw. Hauptvertrags gemäß Vereinbarung zwischen den Parteien.

Art. 28 DSGVO

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung

2.1 Zweck der Verarbeitung (Zutreffendes ankreuzen):

- Softwareentwicklung und -wartung
- KI-gestützte Datenverarbeitung und Analyse
- IT-Beratung und Projektmanagement
- SaaS-Bereitstellung und Hosting
- Support und Wartung bestehender Systeme
- Sonstige: _____

2.2 Arten von personenbezogenen Daten (Zutreffendes ankreuzen):

- Kommunikationsdaten (E-Mail, Telefon, Schriftverkehr, Chatprotokolle, Anhänge/Dateien)
- Technische Daten (Logfiles, IP-Adressen, Browserdaten, Geräteinformationen)
- Vertrags- und Abrechnungsdaten (Rechnungen, Zahlungsinformationen, Verträge)
- Stammdaten (Name, Adresse, Kontaktdaten)
- Beschäftigtendaten (Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Zeiterfassungen)
- Gesundheitsdaten (Angaben zu Krankheiten, Befunden, Attesten)
- Bewerberdaten (Bewerbungsunterlagen, Lebenslaufdaten, Referenzen)
- Sonstige: _____

2.3 Kategorien betroffener Personen (Zutreffendes ankreuzen):

- Endkunden des Auftraggebers (Käufer, Mandanten, Klienten)
- Mitarbeiter von Endkunden (Angestellte, Vertreter, Projektmitarbeiter)
- Ansprechpartner (Projektleiter, Entscheidungsträger, Key Account Manager)
- Kommunikationspartner (externe Dienstleister, Lieferanten, Kooperationspartner)
- Mitarbeiter des Auftraggebers (interne Angestellte, Entwickler, Projektteam)
- Bewerber (Bewerbungsunterlagen, Lebenslaufdaten)
- Lieferanten (Vertragspartner, Zulieferer, Distributoren)
- Sonstige: _____

§ 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich insbesondere zu Folgendem:

3.1 Personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage dokumentierter Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten, es sei denn, eine Verarbeitung ist nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates erforderlich. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtliche Anforderung vor der Verarbeitung mit.

3.2 Gewährleistung, dass sich alle mit der Verarbeitung betrauten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

3.3 Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu ergreifen (siehe § 4).

3.4 Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen Zwecken ist ausgeschlossen.

3.5 Dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnisnahme, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Data Breach) gemäß Art. 33 DSGVO zu melden. Die Meldung enthält mindestens: die Art der Verletzung, die betroffenen Datenkategorien und Personengruppen, die wahrscheinlichen Folgen sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen.

3.6 Der Auftragsverarbeiter benennt -- soweit vorhanden -- seinen Datenschutzbeauftragten und teilt dessen Kontaktdaten dem Auftraggeber schriftlich mit.

Art. 28, 32, 33 DSGVO

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

4.1 Der Auftragsverarbeiter trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.

4.2 Die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Anhang 2 (Technische und Organisatorische Maßnahmen -- TOMs) zu dieser AVV dokumentiert. Anhang 2 ist integraler Bestandteil dieser AVV.

4.3 Die Maßnahmen umfassen insbesondere: Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, Trennungskontrolle sowie organisatorische und KI-spezifische Maßnahmen.

4.4 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragsverarbeiter darf alternative Maßnahmen umsetzen, sofern das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

Art. 32 DSGVO

§ 4a Einsatz von KI-Systemen bei der Auftragsverarbeitung

4a.1 Es liegt in der Natur der beauftragten Leistungen, dass im Rahmen der Auftragsverarbeitung gegebenenfalls auch personenbezogene Daten an KI-Systeme (z. B. OpenAI, Google Gemini, Anthropic Claude, Mistral) übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Dies erfolgt ausschließlich über Platform-API-Zugänge der Anbieter, bei denen die übermittelten Daten grundsätzlich nicht zum Training der Modelle verwendet werden.

4a.2 Sollte der Auftraggeber die Übermittlung personenbezogener Daten an KI-Systeme ausdrücklich nicht wünschen, so ist dies im Rahmen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder eines gesonderten Auftrags schriftlich zu erklären. In diesem Fall ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alternative Verarbeitungswege ohne KI-Anbindung einzusetzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

4a.3 Der aktuelle Status des Opt-out aus dem Modelltraining bei den eingesetzten KI-Anbietern ist der Unterauftragsverarbeiter-Liste (Anhang 1 bzw. Sub-AVV) zu entnehmen.

4a.4 Wo gewünscht und sinnvoll werden personenbezogene Daten vor der Übermittlung an KI-Dienste anonymisiert oder pseudonymisiert.

§ 4b Support-Zugriff durch berechtigte Personen des Auftragsverarbeiters

4b.1 Im Rahmen des Hauptvertrags (§ 8a AGB) ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, jederzeit – auch ohne vorherige Einzelfreigabe – auf Workspaces, Konfigurationen und Metadaten des Auftraggebers sowie, soweit für den jeweiligen Support-Zweck erforderlich, auf inhaltliche Daten (insb. Posts, Medien, Knowledge Stores, Brand Voices, Audiences, Kanäle, Logfiles) zuzugreifen, um die in Abs. 2 definierten Zwecke zu erfüllen.

4b.2 Zulässige Zwecke sind ausschließlich: Bearbeitung von Support-Anfragen und Störungen; Fehleranalyse und Reproduktion gemeldeter oder erkannter Probleme; Plattformsicherheit, Missbrauchs- und Vorfallsabwehr (Incident Response); vorbeugende und reaktive Wartung sowie Performance-Optimierung; interne Schulung berechtigter Personen im Onboarding-Kontext.

4b.3 Diese AVV gilt insoweit als generelle dokumentierte Weisung des Auftraggebers gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO zur Durchführung der in Abs. 2 genannten Verarbeitungen. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken des Auftragsverarbeiters bleibt ausgeschlossen (§ 3.4).

4b.4 Verarbeitungsgrundsätze:

15. Erforderlichkeit / Need-to-know: Zugriffe sind auf den jeweils berechtigten Personenkreis und das für den Zweck erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
16. Vertraulichkeit: Alle zugreifenden Personen sind schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet (vgl. § 3.2).
17. Protokollierung: Jeder Zugriff wird mit Identität der zugreifenden Person, Zeitstempel, Workspace, Zugriffsumfang sowie Zweck/Ticket-Referenz protokolliert. Protokolle werden mindestens 12 Monate aufbewahrt und dem Auftraggeber auf begründetes Verlangen in geeignetem Format zur Verfügung gestellt.
18. Minimierung: Zugriff auf inhaltliche Daten erfolgt nur, soweit der Support-Zweck nicht durch Zugriff auf Konfiguration/Metadaten allein erreicht werden kann.

4b.5 Opt-out für sensitive Workspaces. Der Auftraggeber kann jederzeit schriftlich (E-Mail genügt) Workspaces oder Workspace-Kategorien als sensibel kennzeichnen und damit ein erweitertes Schutzregime aktivieren. Die Erklärung greift mit Eingang beim

Auftragsverarbeiter. Für solche Workspaces bedarf jeder Support-Zugriff der ausdrücklichen Einzelfreigabe des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Support, Fehleranalyse und Sicherheitskontrollen für derart geschützte Workspaces nur eingeschränkt oder nicht erbracht werden können.

4b.6 Ausnahmen vom Opt-out. Unabhängig von einem Opt-out bleibt der Auftragsverarbeiter berechtigt, auf einen Workspace zuzugreifen, soweit dies zur Gefahrenabwehr (insbesondere akute Sicherheitsvorfälle, Datenschutzverletzungen gem. Art. 33 DSGVO, Abwehr von Missbrauch oder Rechtsverletzungen) oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Der Auftraggeber wird in solchen Fällen unverzüglich informiert, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

4b.7 Berechtigter Personenkreis. Support-Zugriffe dürfen ausschließlich vorgenommen werden durch (a) interne Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters (insb. Systemadministratoren, Consultants, Customer Support), die schriftlich zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet sind, sowie (b) externe Freelancer, die der Auftragsverarbeiter durch einen Onboarding-Vertrag zur Erbringung von Customer-Support-Leistungen verpflichtet hat. Der Onboarding-Vertrag enthält insbesondere Vertraulichkeits-, Datenschutz-, Sicherheits- und Sub-Auftragsverarbeitungs-klauseln (Durchreichprinzip gem. Art. 28 Abs. 4 DSGVO), die im erforderlichen Umfang auf den Freelancer als Sub-Auftragsverarbeiter angewendet werden. Eine Beauftragung Dritter außerhalb dieses Personenkreises ist ausgeschlossen.

4b.8 Die in Abs. 7 lit. b genannten Freelancer gelten als Unterauftragsverarbeiter im Sinne von § 5 dieser AVV. Sie unterliegen den Bestimmungen des Anhangs 1 (Sub-AVV-Liste), soweit sie dort einer Kategorie zugeordnet werden können; jedenfalls werden sie auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich offengelegt. Der Auftragsverarbeiter haftet für ihr Verschulden gemäß § 5.4.

4b.9 Drittlandbezug. Soweit Freelancer ihren Sitz oder Verarbeitungsort außerhalb des EWR haben, gelten zusätzlich die Anforderungen des § 8 dieser AVV.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse

5.1 Der Auftraggeber erteilt hiermit eine allgemeine schriftliche Genehmigung für den Einsatz der in Anhang 1 aufgeführten Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern vorab schriftlich zu informieren.

5.2 Der Auftraggeber kann gegen eine beabsichtigte Änderung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Information schriftlich Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Änderung als genehmigt.

5.3 Der Auftragsverarbeiter stellt vertraglich sicher, dass die Bestimmungen dieser AVV und die datenschutzrechtlichen Pflichten auch für eingesetzte Unterauftragsverarbeiter gelten (Durchreichprinzip gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO).

5.4 Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Auftraggeber für das Verschulden seiner Unterauftragsverarbeiter wie für eigenes Verschulden. Die Haftung des Auftragsverarbeiters für das Verschulden von Unterauftragsverarbeitern ist der Höhe nach auf den jährlichen Netto-Vertragswert des Hauptvertrags beschränkt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.5 Die aktuelle Liste aller Unterauftragsverarbeiter ist diesem Vertrag als Anhang 1 beigelegt.

5.6 Customer-Support-Freelancer. Externe Freelancer, die der Auftragsverarbeiter durch einen Onboarding-Vertrag zur Erbringung von Customer-Support-Leistungen verpflichtet hat (§ 4b.7 lit. b), gelten als Unterauftragsverarbeiter nach diesem Paragraphen. Sie werden – soweit nicht ohnehin in Anhang 1 geführt – auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich offengelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses § 5 sinngemäß.

Art. 28 Abs. 4 DSGVO

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich und stellt sicher, dass eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorliegt.

6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser AVV durch Audits und Inspektionen zu überprüfen. Audits sind mit angemessener Vorankündigung (mindestens 14 Werktage) und unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe des Auftragsverarbeiters durchzuführen. Die durch Audits und Inspektionen beim Auftragsverarbeiter entstehenden Aufwände (insbesondere Personalaufwand, Dokumentationsaufwand und Vorbereitung) sind vom Auftraggeber nach tatsächlichem Ist-Aufwand zu vergüten. Es gilt der jeweils vereinbarte Stundensatz gemäß Hauptvertrag, mindestens jedoch EUR 150,00 netto pro Stunde.

6.3 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Audits und Inspektionen.

6.4 Weisungen des Auftraggebers sind schriftlich (einschließlich E-Mail) zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Art. 28 DSGVO

§ 7 Unterstützungspflichten und Betroffenenrechte

7.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung bei der Erfüllung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15--22 DSGVO, insbesondere:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

7.2 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber ferner bei:

- Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO)
- Benachrichtigung betroffener Personen (Art. 34 DSGVO)
- Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DSGVO)
- Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde (Art. 36 DSGVO)

7.3 Die Unterstützungsleistungen gemäß § 7.1 und § 7.2 sind entgeltlich und werden nach tatsächlichem Aufwand zu einem Stundensatz von EUR 150,00 netto vergütet, sofern der Aufwand nicht durch eine Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters verursacht wurde.

Art. 15-22, 33-36 DSGVO

§ 8 Drittlandübermittlung

8.1 Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer außerhalb des EWR ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44--49 DSGVO erfüllt sind, insbesondere auf Grundlage von:

- Angemessenheitsbeschlüssen der EU-Kommission (z.B. EU-US Data Privacy Framework)
- Standardvertragsklauseln (SCCs) gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO
- Verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules, Art. 47 DSGVO)
- Ergänzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß den Empfehlungen des EDSA

8.2 Sollte der Auftragsverarbeiter Kenntnis davon erlangen, dass ein Unterauftragsverarbeiter auf Grundlage des Rechts eines Drittlandes zur Offenlegung personenbezogener Daten verpflichtet wird (z.B. im Rahmen von Behördenanfragen gemäß US CLOUD Act o.ä.), wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Informationspflicht beschränkt sich auf Sachverhalte, von denen der Auftragsverarbeiter tatsächlich Kenntnis erlangt. Eine eigenständige Überwachungspflicht des Auftragsverarbeiters hinsichtlich behördlicher Anfragen an seine Unterauftragsverarbeiter besteht nicht.

8.3 Der Auftragsverarbeiter bevorzugt grundsätzlich die Nutzung von EU-Rechenzentren, wo verfügbar. Die konkreten Rechtsgrundlagen für Drittlandübermittlungen der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Anhang 1 dokumentiert.

Art. 44-49 DSGVO

§ 9 Rückgabe und Löschung von Daten

9.1 Nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbleiben personenbezogene Daten zunächst im System des Auftragsverarbeiters. Eine Löschung oder Rückgabe der Daten erfolgt ausschließlich auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers.

9.2 Erteilt der Auftraggeber keinen ausdrücklichen Lösch- oder Rückgabebefehl, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Daten nach Ablauf von 90 Kalendertagen nach Vertragsbeendigung zu löschen.

9.3 Die mit der Datenbereinigung, Rückgabe oder Löschung verbundenen Mehraufwände (insbesondere für gezielte Datenextraktion, Formatkonvertierung und dokumentierte Löschung) sind vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten. Es gilt der jeweils vereinbarte Stundensatz gemäß Hauptvertrag, mindestens jedoch EUR 150,00 netto pro Stunde.

9.4 Die Löschung ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

9.5 Gesetzliche Aufbewahrungspflichten (insbesondere gemäß BAO, UGB) bleiben unberührt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber über derartige Pflichten und sperrt die betreffenden Daten für die Dauer der Aufbewahrungsfrist.

§ 10 Haftung

10.1 Die Haftung des Auftragsverarbeiters für Verstöße gegen diese AVV oder die DSGVO ist auf maximal EUR 10.000,00 pro Schadensfall bzw. auf höchstens 50 % der jeweiligen jährlichen Auftragssumme beschränkt -- je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

10.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verstößen gegen wesentliche datenschutzrechtliche Kernpflichten.

10.3 Der Auftraggeber haftet, soweit er seiner eigenen Verpflichtung als Verantwortlicher nicht nachkommt oder gegen Weisungen des Auftragsverarbeiters verstößt.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Diese AVV unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser AVV ist Linz, Österreich.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AVV bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieser AVV unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

12.3 Diese AVV ist Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrags und tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft.

12.4 Bei Widersprüchen zwischen dieser AVV und dem Hauptvertrag gehen die Bestimmungen dieser AVV in datenschutzrechtlichen Belangen vor.

Unterzeichnung

[KUNDENNAME / FIRMA] -- Auftraggeber (Verantwortlicher)

—

Ort, Datum; Name, Funktion, Unterschrift

All Media FlexCo -- Auftragsverarbeiter

—

Ort, Datum; Ing. Mag. Dominik Rockenschaub, Geschäftsführer

Anhang 1: Verzeichnis der Unterauftragsverarbeiter

Das vollständige und aktuelle Verzeichnis aller Unterauftragsverarbeiter der All Media FlexCo / ALLMEDIA.AI ist im separaten Dokument 'ALLMEDIA_SubAVV_Liste' geführt.

Dieses Dokument enthält:

- Vollständige Liste aller Unterauftragsverarbeiter nach Kategorien
- Sitz und Land jedes Unterauftragsverarbeiters
- Art der Leistung und Zweck der Verarbeitung
- Status der Datenschutzvereinbarungen (DPA/Sub-AVV)
- Rechtsgrundlagen für Drittlandübermittlungen

Der jeweils aktuelle Stand der Unterauftragsverarbeiter-Liste wird dem Auftraggeber auf Anfrage oder bei wesentlichen Änderungen gemäß § 5 dieser AVV zur Verfügung gestellt.

Dokumentenreferenz: ALLMEDIA_SubAVV_Liste_20260407 (DE) /
ALLMEDIA_SubAVV_Directory_20260407 (EN)

Anhang 2: Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 4 dieser AVV sind im separaten Dokument 'ALLMEDIA_TOM' dokumentiert.

Das TOM-Dokument ist integraler Bestandteil dieser AVV und wird dem Auftraggeber gemeinsam mit dieser AVV übergeben. Der jeweils aktuelle Stand wird dem Auftraggeber auf Anfrage oder bei wesentlichen Änderungen zur Verfügung gestellt.

Dokumentenreferenz: ALLMEDIA_TOM_20260407 (DE) / ALLMEDIA_TOM_EN_20260407 (EN)